

## Preisblatt 1: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem)

Gültig ab 1. Januar 2020 (Stand 18.12.2019)

Jahresbenutzungsdauer  Entnahme	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh
Mittelspannung	9,79	4,86	102,41	1,16
Umspannung in Niederspannung	14,14	5,97	131,42	1,28
Niederspannung <sup>1)</sup>	13,05	6,24	132,31	1,47

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC´-30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

### Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

### Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

**Preisblatt 2:  
Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung für  
Weiterverteiler und nachgelagerte Netzbetreiber  
in gleicher Spannungsebene  
(Jahresleistungspreissystem)**

Gültig ab 1. Januar 2020 (Stand 18.12.2019)

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh
Entnahme				
<b>Mittelspannung</b>	<b>8,81</b>	<b>4,38</b>	<b>92,17</b>	<b>1,04</b>

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

**Blindstrom**

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

## Preisblatt 3: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem)

Gültig ab 1. Januar 2020 (Stand 18.12.2019)

Entnahme	Leistungspreise € pro kW und Monat	Arbeitspreise ct pro kWh
<b>Mittelspannung</b>	<b>17,07</b>	<b>1,16</b>
<b>Umspannung in Niederspannung</b>	<b>21,90</b>	<b>1,28</b>
<b>Niederspannung <sup>1)</sup></b>	<b>22,05</b>	<b>1,47</b>

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC´-30 %)

### **Blindstrom**

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen

### **Konzessionsabgabe**

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessions-

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

**Preisblatt 4:  
Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung**

Gültig ab 1. Januar 2020 (Stand 18.12.2019)

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung <sup>1)</sup>	70,00	83,30	5,87	6,99

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

**Blindstrom**

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

**Konzessionsabgabe**

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

## Preisblatt 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Gültig ab 1. Januar 2020 (Stand 18.12.2019)

Entnahme oder Einspeisung mit 1/4-Stunden-Lastgangmessung <sup>1)</sup>	
Spannungsebene der Messung	Messstellenbetrieb je Messstelle €/Jahr
Mittelspannungsnetz	650,00
Umspannung M/N	400,00
Niederspannungsnetz	400,00

  

Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangmessung	
Messung in Niederspannung	Messstellenbetrieb je Messstelle €/Jahr
Leistungsmessung Drehstrom <sup>2)</sup>	60,00
Arbeitszähler, Mehrtarif, Drehstrom	28,00
Arbeitszähler, Eintarif Drehstrom	15,20

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung zusätzlicher Lastgangdaten, die über den Umfang des § 53 Abs. 1 Nr. 2 EnWG hinausgehen, werden nach individueller Anforderung dem Kunden berechnet.

Für zusätzliche Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA auf Wunsch des Kunden/Lieferanten durch die SÜC außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen werden pro Ablesung je Zählpunkt und Ableseversuch 24,90 € in Rechnung gestellt.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Die Entgelte beinhalten die Messwandler, die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2)</sup> Die Entgelte beinhalten die Messwandler.

**Preisblatt 6:  
Netzentgelte für Entnahmestellen mit  
steuerbaren Verbrauchseinrichtungen**

Gültig ab 1. Januar 2020 (Stand 18.12.2019)

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung <sup>1)</sup>	-	-	2,10	2,50

Diese Preise sind gültig für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und über eine getrennte Messeinrichtung erfasst werden.

Für die Regelung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind die ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) § 7 zu beachten.

**Konzessionsabgabe**

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

## Preisblatt 7: Aufschläge und Umlagen auf Netzentgelte

Gültig ab 1. Januar 2020 (Stand 25.10.2019)

### KWKG Umlage

Umlage 0,226 ct/kWh

Die Abrechnung der begrenzten KWKG-Umlage nach § 27 KWKG für stromkostenintensive Unternehmen mit einem BAFA-Bescheid nach § 64 Abs. 2 EEG erfolgt ausschließlich direkt durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber.

Im Übrigen gelten die Berechnungsmechanismen für Letztverbraucher mit Sonderumlagen gemäß §§ 27 a, 27 b, 27 c KWKG.

### Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Strommengen von Letztverbrauchern (LV Gruppe A') für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle 0,358 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe B'), deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine §19 Strom-NEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe C'), die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge 0,025 ct/kWh

### Offshore-Netzumlage nach § 17 f Absatz 7 EnWG

Umlage 0,416 ct/kWh

Die Abrechnung der begrenzten Offshore-Netzumlage nach § 27 KWKG für stromkostenintensive Unternehmen mit einem BAFA-Bescheid nach § 64 Abs. 2 EEG erfolgt ausschließlich direkt durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber.

Im Übrigen gelten die Berechnungsmechanismen für Letztverbraucher mit Sonderumlagen gemäß §§ 27 a, 27 b, 27 c KWKG.

### Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Umlage 0,007 ct/kWh